

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

1. Hamburg Energienetze GmbH, Hamburg,
(Organträger – nachstehend „HEG“ genannt)

und

2. Stromnetz Hamburg GmbH, Hamburg,
(Organgesellschaft – nachstehend „abhängige Gesellschaft“ oder SNH genannt).

ÜBERSICHT

- § 1 Gewinnabführung
- § 2 Ausgleichszahlung oder Abfindung
- § 3 Verlustübernahme
- § 4 Vertragsdauer
- § 5 Schlussbestimmungen

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die abhängige Gesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an die HEG abzuführen.
- (2) Die abhängige Gesellschaft kann mit Zustimmung der HEG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

§ 2

Ausgleichszahlung oder Abfindung

- (1) Alleinige Gesellschafter der SNH/Organgesellschaft sind die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement (nachstehend „HGV“ genannt) und die HEG, deren Stammkapital vollständig von der HGV gehalten wird. Zudem hat die HEG ihren Gewinn aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags an die HGV abzuführen.
Aus diesen Gründen gilt die HGV nicht als ausstehende Gesellschafterin im Sinne der §§ 304, 305 AktG. Die Vereinbarung von Ausgleichszahlungen oder einer Abfindung zu ihren Gunsten ist daher nicht erforderlich.

§ 3

Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 4

Vertragsdauer

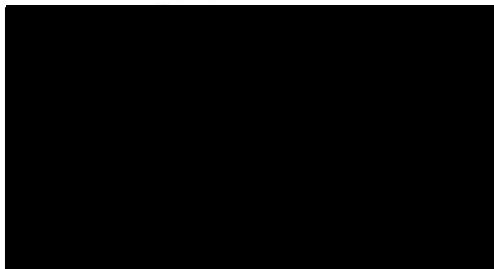
- (1) Dieser Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 1. April 2014 bis 31. Dezember 2019 geschlossen. Nach dem 31. Dezember 2019 verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einer Seite schriftlich gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn dem Organträger nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an den Anteilen der abhängigen Gesellschaft zusteht. § 307 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.
- (3) Wenn der Vertrag endet, hat der Organträger den Gläubigern der abhängigen Gesellschaft gem. § 303 AktG analog Sicherheit zu leisten.

§ 5

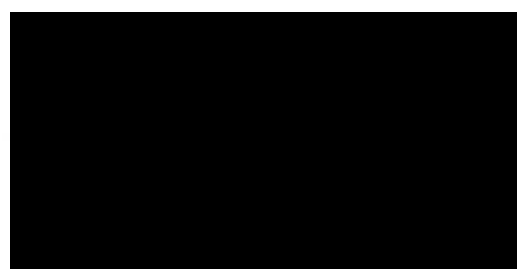
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine rechtsgültige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Vertrag ergeben sollte, die nach dem erkennbaren Willen der Vertragsparteien ausgefüllt werden sollte.

Hamburg, den 15.04. 2014



Stromnetz Hamburg GmbH



Hamburg Energienetze GmbH